

## erp-Kleinkredit

Geltungsdauer - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision - von 1.1.2010 bis 31.12.2020  
Stand 01/2017



### Ziel der Förderung:

Ziel dieses Programms ist die Sicherung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner Unternehmungen durch Erleichterung einer Kreditfinanzierung für Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und Stärkung der Innovationskraft.

### Förderungswerber:

Wirtschaftlich selbständige, gewerbliche, kleine Unternehmen aller Branchen, die bereits ein Unternehmen führen oder beabsichtigen, in den nächsten 12 Monaten ein solches zu betreiben.

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen
- einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. € erzielen oder
- eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € erreichen und
- sich zu höchstens 25% im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmens befinden
- verflochtene Unternehmen gelten als Einheit

### Förderungsgegenstand:

- materielle und immaterielle Investitionen  
(die geförderten Investitionsgüter können neu oder gebraucht sein)

Die Summe der förderbaren Projektkosten (= Kreditbetrag) muss zwischen € 10.000,- und € 500.000,- liegen. Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre.

### Art und Ausmaß der Förderung:

Die aws fördert durch Vergabe eines Kleinkredites mit einer Laufzeit von 6 bis 10 Jahren, davon 1 Jahr tilgungsfrei für

- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen und damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen
- Aufbau neuer oder substanzielle Erweiterungen bestehender Dienstleistungen oder Geschäftsfelder
- Investitionen in Prozessinnovationen

Eine Besicherung durch Bankgarantie oder Haftung durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) ist erforderlich.



Kosten:

Einmaliges Bearbeitungsentgelt: 0,9 % des Kreditbetrages; 0,5 % für Gründungen/Übernahmen, keine Kreditvertragsgebühr

Zinssatz: 0,5 % p.a. in der tilgungsfreien Zeit

0,75 % p.a. in der Tilgungszeit; 0,5 % für Gründer/Übernehmer

0,75 %- 0,9 % p.a. in der Tilgungszeit abh. von der Laufzeit

Nicht förderbare Projekte:

- ◆ Projekte, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde. D.h. als Beginn des Vorhabens gilt das Datum der Rechnung bzw. des Kaufvertrages, das Datum der Lieferung und/oder Leistung oder das Datum der Zahlung bzw. Anzahlung, wobei kein Datum zeitlich vor dem Einlangen des Förderungsansuchens beim erp-Fonds liegen darf.
- ◆ Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen
- ◆ laufende Personalkosten
- ◆ Tilgung von Altverbindlichkeiten
- ◆ Betriebsmittel

Einreichung:

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Vorhabens (das ist das Datum der ersten Bestellung oder ersten An-/Zahlung) über die Hausbank bei einer der Treuhandbanken des erp-Fonds (sh. Liste „erp-Treuhandbanken“) erfolgen.

Nähere Informationen auch unter [www.awsg.at](http://www.awsg.at), Tel. 01-50175 DW 418.

**Aktueller Versicherungsdatenauszug**

Die aktuellen Versicherungsdaten können Sie bei der Steir. Gebietskrankenkasse unter dem Link

[https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/stgkkportal/services/servicesWindow?action=2&p\\_menuid=5414&p\\_tabid=5](https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/stgkkportal/services/servicesWindow?action=2&p_menuid=5414&p_tabid=5) anfordern.

Im vorliegenden Merkblatt wurden nur die bedeutendsten Merkmale der Förderungsaktion aufgrund der uns zugänglichen Quellen angeführt, weshalb wir keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen können. Bei konkreten Projekten muss immer erst im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

Graz, Dezember 2008, zuletzt geändert 6.2.2017

Name: G:\FÖRDERUNGEN 2014\BUND 2014\A2\_10\_kleinkredit\_2017.doc

ZFS/Mag. Url/Weiß